

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt in der Sitzung am 25.11.2014 nachstehende Verordnung:

Verordnung

Die geltende **Kanalabgabenordnung** der Stadtgemeinde Bärnbach vom 02.03.2006 in der Fassung vom 16.12.2013 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Der § 4 Abs. 2 und Abs. 3 hat nun zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird, oder der nach gewissen äußeren Merkmalen errechnete Wasserverbrauch wobei als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 150 Litern pro Einwohner und Tag zu Grund gelegt wird. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,51/m³.

(3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 3,29 pro Monat und je Haushalt festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006, BGBl. Nr. 33/2006, im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

2. Der § 6 Abs. 4 – Abs. 6 werden eingefügt und haben zu lauten:

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

(5) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsg Gebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Auf Grund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15 August fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Mag. (FH) Bernd Osprian

angeschlagen am: 16.12.2014

abgenommen am: 31.12.2014